

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 3-4

Rubrik: Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ministerium richten. Auf Grund dieses Gesuches und der Einfuhrbewilligung der S. S. S. entscheidet das Ministerium über Bewilligung oder Ablehnung desselben. Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Empfänger in der Schweiz von der S. S. S. in Rom bezügliche Nachricht, während der italienische Lieferant durch die Handelskammer davon Mitteilung bekommt, worauf die Spedition der Ware erfolgen kann.

Für den Transitverkehr durch Italien ist laut neuesten Berichten eine Durchfuhrbewilligung der italienischen Regierung nicht mehr erforderlich, sondern es genügt die Einfuhrbewilligung der S. S. S. dem Zollamt im italienischen Seehafen vorzuweisen, um die Ware reexpedieren zu können.

4. Für Sendungen aus den U. S. A. Die Adressierung der Güter an die S. S. S. kann bis zum 1. März erfolgen, ohne daß im voraus eine Bewilligung der S. S. S. vorliegt, dagegen muß unter allen Umständen bei Ankunft der Sendung im französischen Seehafen die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegen, denn nur auf Grund dieser Bewilligung ist es dem Importeur alsdann möglich, von der französischen Regierung eine Ausfuhr- resp. Durchfuhrbewilligung zu erhalten.

Vom 1. März an kann die Verschiffung der für die Schweiz bestimmten Waren nur noch erfolgen, wenn schon in Amerika die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegt und zwar wird letztere auf Veranlassung der S. S. S. dem amerikanischen Lieferanten durch Vermittlung der schweizerischen Konsule oder diplomatischen Agenten in den betr. Verschiffungshäfen zugestellt. Zur Vereinfachung des Verkehrs mit den U. S. A. sind noch Verhandlungen im Gange.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Ausserordentliche Generalversammlung

Montag den 6. März, abends 8 1/2 Uhr,
im Café „Paradeplatz“, I. Stock.

TRAKTANDEN:

1. Festsetzung des Jahresbeitrages 1916.
2. Freie Aussprache über aktuelle Vertreter-Interessen.

Da nach § 8 der Statuten zur Beschlußfähigkeit ein Drittel der in Zürich wohnhaften ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, ist recht zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Schweizerisches Syndikat der Detaillisten der Textilbranche. S. S. D. T.

In ihrer Generalversammlung hat die S. S. S. u. a. folgende Syndikate anerkannt: Schweizerisches Syndikat der Detaillisten für den Import von allem, was zur Textilbranche gehört, besonders von Geweben, Seide, Wolle, Baumwolle, Garn, Konfektion und Putzwaren, Wachseleinand, Linoleum, Kurz- und Kleisenwaren. Die Mitgliederanteile sind nur auf Fr. 200 festgesetzt und die von der S. S. S. verlangte Kautions wird unter die Mitglieder verteilt im Verhältnis zu deren Importen und Warenbeständen. Sitz der Gesellschaft: Kasino Montbenon, Lausanne.

Vereinsnachrichten

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Der Vortrag über die Entwicklung der mechanischen Weberei in der Zürcherischen Seidenindustrie, der am 19. Februar auf „Zimmerleuten“ in Zürich stattfand, bot den Zu-

hörern ein ebenso fesselndes wie anregendes Bild aus dem Werdegang unserer Seidenindustrie.

Da wo Oberst A. Bürkli-Meyer mit seiner sehr interessanten, leider im Buchhandel nicht mehr erhältlichen Geschichte des Zürcher Seidenhandwerks aufgehört hat, setzt die nun im Druck befindliche Dissertation des Vortragenden, Herrn Dr. C. H. Hintermeister, ein und führt uns aus den Anfängen der mechanischen Weberei stufenweise fort bis zur heutigen Zürcher Seidenindustrie. Welch' ein Unterschied zwischen den bescheidenen und mühevollen Entstehungsversuchen und dem heutigen machtvollen Betriebe! Wie sich das aufgebaut hat, trug Dr. Hintermeister in jahrelanger, emsiger Arbeit zusammen und die verschiedenen Kapitel, die er in seinem Vortrag streifte, gaben der Versammlung annähernd einen Begriff von dem reichen Inhalt seiner Arbeit. Einleitend behandelte der Vortragende den Uebergang vom Hand- zum mechanischen Betrieb, anschließend die Bemühungen, die mittelst technischer Neuerungen zur Erhaltung der Handweberei gemacht wurden. Im Fernern gab er Aufschluß über die Arbeiterverhältnisse in unserer Seidenindustrie und über die Produktion. Die Ausführungen über Export und Import bildeten den Schluß des Vortrages, der etwas über eine Stunde gedauert hatte und den die Zuhörer mit reichem Beifall verdankten.

Wir werden in einer der nächsten Nummern auf Einiges zurückkommen und verweisen jetzt schon die Angehörigen der Seidenindustrie und andere Interessenten auf das gegen den Frühling erscheinende Buch, das im Verlag unserer Zeitung zu mäßigem Preis erhältlich sein wird. F. K.

Kleine Mitteilungen

Beschränkung der Bezeichnung „französisch“ für Firmen und Waren. Der Handel- und Industrie-Ausschuß der französischen Deputiertenkammer befaßt sich zurzeit mit einem ihm unterbreiteten Gesetzentwurf, dessen Text folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Der öffentliche Gebrauch der Bezeichnung „französisch“ für ein Unternehmen, ein Handelshaus, eine Gesellschaft oder ein Produkt ist untersagt und mit den in Art. 405 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bedroht für: a) jede Unternehmung oder Gesellschaft, welche einen oder mehrere Ausländer als Verwalter oder Direktoren hat oder nicht ausschließlich der französischen Gesetzgebung untersteht oder Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung oder Gesellschaft ist; b) jedes Erzeugnis, welches nicht in Frankreich oder den französischen Kolonien erzeugt worden ist, und zwar von Unternehmungen oder Gesellschaften, die den vorstehenden Bestimmungen gemäß errichtet und verwaltet sind.

Art. 2. Die Unternehmungen oder Gesellschaften, welche bereits die Bezeichnung „französisch“ angenommen haben, haben binnen eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an sich mit dessen Vorschriften in Übereinstimmung zu setzen oder das Wort „französisch“ aus ihren Namen, ihren Satzungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu beseitigen.“

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich 2,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 55003 betr. „Zwischen den Ringen auf der Ringbank angeordneter Fadenschützer für Ringspinn- oder Ringzwirnmachine“ wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkauf des Patent, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

1455
Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau E. Blum & Co., Bahnhofstr. 74, Zürich 1.